

Häufertigung

Satzung der Stadt Penzlin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Siehdichum

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)* wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.1993 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz folgende Satzung für das Gebiet Ortsteil Siehdichum der Stadt Penzlin erlassen:
*und des § 86 Abs. 1, Nr. 5 der Landesbauordnung M-V

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb des in der Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz in Kraft.

I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs nach § 9 Abs. 7 BauGB
- o offene Bauweise
- △ ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahme

- ~~~~~ Wasserschutzzone
- <>-- Hauptversorgungsleitung Wasser

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 (GBI. I S. 225)

Baugesetzbuch in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) Landesbauordnung M-V (Lbau O M-V) v. 26.4.94 (GVOBl. MV S. 548) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

III. Text Festsetzungen

1. Hauptgebäude
 - 1.1 Dachform - Satteldach oder Krüppelwalmdach
 - 1.2 Dachneigung - mind. 38°
 2. Unbebaute, unbefestigte Teile des Grundstücks sind zu begrünen. Für Bäume u. Sträucher sind einheimische Pflanzen einzusetzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.
 2. Bei Entdecken kontaminierter Flächen ist das STAUN zu informieren.

Hinweise

Gemarkung Siehdichum
Flur 3

Maßstab 1:2000

